

Urteilsunfähig – wer entscheidet?

Das Erwachsenenschutzgesetz legt fest, dass jedermann im Voraus bestimmen kann, wer im Falle einer Urteilsunfähigkeit seine Interessen wahrnehmen soll. Dafür stehen zwei Mittel zur Verfügung: die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag.

Mit einer Patientenverfügung hält man fest, welchen medizinischen Behandlungen man zustimmt, wenn man sich wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr selbst äussern kann. Man kann darin Anordnungen an die Ärzte zu Wiederbelebung, lebenserhaltenden und lebensverlängernden Massnahmen festlegen oder eine Vertrauensperson einsetzen, die über die Massnahmen entscheidet. Für die Patientenverfügung gibt es auf dem Internet zahlreiche Formulare, sie muss aber handschriftlich datiert und unterschrieben sein. Alle urteilsfähigen Personen können eine Patientenverfügung verfassen. Sie kann jederzeit angepasst oder widerrufen werden.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine Person ihres Vertrauens bestimmen, für sie zu handeln. Diese Vertrauensperson kann man für alle oder nur für einen dieser Bereiche einsetzen: das persönliche Wohl, die Finanzen und als Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Oder man beauftragt einen Notar damit. Solange man urteilsfähig ist, kann der Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen werden.

Über medizinische Massnahmen entscheiden die nächsten Angehörigen, sofern keine Patientenverfügung und kein Vorsorgeauftrag vorliegen. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten haben Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare das gegenseitige Vertretungsrecht für die ordentliche Vermögensverwaltung, sofern sie zusammenleben oder sich regelmässig Beistand leisten und kein Vorsorgeauftrag und keine Beistandschaft vorliegen. Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung, das heisst bei Handlungen von grösserer Tragweite wie zum Beispiel der Verkauf aller Kühe, muss der Ehegatte/der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen. Deshalb empfiehlt sich für Bauern in der Regel ein Vorsorgeauftrag, damit die Entscheidungsgewalt in der Familie beziehungsweise im Betrieb bleibt. Bei Unverheirateten greift in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Behörde ein.

Patrik Hasler-Olbrych
Leiter Marketing & Kommunikation

Agrisano

Tel. 056 461 71 11

www.agrisano.ch